

Antrag

Hannover, den 15.02.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Amtsgerichte sind gemäß § 23 Nr. 1 GVG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche zuständig, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5 000 Euro nicht übersteigt. Daneben existieren noch Zuständigkeiten des Amtsgerichts unabhängig vom Streitwert, wie z. B. aus einem Wohnraummietverhältnis.

Die Streitwertgrenze gemäß § 23 Nr. 1 GVG ist inhaltlich letztmalig zum 01.03.1993 von 6 000 DM auf 10 000 DM angehoben worden. Diese Steigerung um 4 000 DM ging über die damalige Lohn- und Preisentwicklung hinaus und verfolgte auch das Ziel, eine zusätzliche Anzahl von Prozessen von den Landgerichten auf die Amtsgerichte zu übertragen. Im Zuge der Umstellung auf den Euro wurde die Streitwertgrenze auf 5 000 Euro festgesetzt. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

Die Anpassung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten an die seit 1993 eingetretene Lohn- und Preisentwicklung ist somit überfällig.

Der Landtag bittet daher die Landesregierung,

sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Erhöhung des für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht maßgeblichen Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 5 000 Euro auf mindestens 7 500 Euro einzusetzen.

Begründung

Bereits seit einigen Jahren ist bei den Amtsgerichten ein erheblicher Rückgang bei den Eingangszahlen in Zivilsachen festzustellen. Bundesweit waren im Jahr 2007 1 263 012 Eingänge bei den Amtsgerichten in Zivilsachen zu verzeichnen, im Jahr 2020 waren es noch 852 907, was einem Rückgang von ca. 1/3 entspricht. In Niedersachsen gingen im Jahr 2007 bei den Amtsgerichten noch 114 105 zivilrechtliche Streitigkeiten ein, während es im Jahr 2019 nur noch 78 201 Verfahren waren. Dies ist ein Rückgang von ca. 32 %. Die Gründe dafür sind vielfältig, sie können in dem Vordringen alternativer Streitbeilegung, dem Aufkommen plattformbasierter Legal-Tech-Anwendungen oder in der Steigerung der Prozesskosten gesehen werden.

Durch eine Anhebung der Streitwertgrenze könnte dem mit dem Rückgang der Eingangszahlen verbundenen Bedeutungsverlust der Amtsgerichte in Zivilsachen entgegengewirkt werden.

Zudem bietet es sich an, durch eine Erhöhung der Streitwertgrenze in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die damit verbundene Verlagerung der Verfahren an die Amtsgerichte für eine Entlastung der Landgerichte zu sorgen.

Die Landgerichte werden seit einiger Zeit mit immer umfangreicheren und rechtlich komplizierteren Strafverfahren belastet. Diese nehmen die Strafkammern der Landgerichte in etlichen Fällen mehrere Monate in Anspruch. Wegen dieser hohen Belastung können teilweise nur noch „Haftsachen“ verhandelt werden, sodass andere (auch wichtige) Verfahren nicht bearbeitet werden. Ferner müssen immer häufiger Verfahren mit Ergänzungsrichtern besetzt werden, um zu verhindern, bei einem Ausfall eines Richters mit der Verhandlung wieder neu beginnen zu müssen. Dadurch wird es erforder-

derlich, immer wieder Richterinnen und Richter aus den Zivilkammern in den Strafkammern einzusetzen, sodass deren Arbeitskraft für die Bearbeitung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 15.02.2022)